

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Detmold (Brandschau-Gebührensatzung) vom 16.12.2010**

öffentlich bekanntgemacht: 27.12.2010

gültig seit: 01.01.2011

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, sowie des § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW.S.122) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschl. deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschauen teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschauen tätig geworden sind.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

#### **§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

#### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes, sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 16.12.2010

Der Bürgermeister

Heller

**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Detmold (Brandschau-Gebührensatzung) vom 16.12.2010 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung.  
je angefangene halbe Stunde 26,00 €.
2. Vorbereitung und oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand.  
je angefangene halbe Stunde 26,00 €.
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1  
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelsätze zu Ziffer 1
4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
  - 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahmen  
je angefangene halbe Stunde 26,00 €.
  - 4.2 Erstellen eines Brandschutzgutachtens  
je angefangene halbe Stunde 26,00 €.
  - 4.3 Erstellen eines Brandschutzkonzeptes  
je angefangene halbe Stunde 26,00 €.

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Detmold vom 16.12.2010 (Brandschau-Gebührensatzung)**

Kenn-  
ziffer

Brandschauobjekte

**1. Pflege- und Betreuungsbetriebe**

1.1 Krankenhäuser nach KhBauVO \*\*\*)

1.2 Heime nach Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen (noch im Verfahren)

1.2.1 Altenwohnheime mit / ohne Pflegeplätze

1.2.2 Gebäude für Hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)

1.2.3 Heime für körperlich und geistig behinderte Pers. (ab 9 Pers.)

1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)

1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

**2. Übernachtungsbetriebe**

2.1 Beherbergungsbetriebe nach SBauVO Teil 2 (ab 13 Betten)

2.2 Obdachlosenunterkünfte,

2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)

2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)

**3. Versammlungsobjekte**

3.1 Versammlungsstätten nach SBauVO Teil 1 \*\*\*)

3.1.1 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher/ innen fassen

3.1.2 Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher/ innen fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben

3.1.3 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher/ innen fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht

3.1.4 Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher/ innen fassen

3.2 Versammlungsräume, die nicht der SBauVO Teil 1 unterliegen (nach örtlicher Gefährdungseinschätzung)

3.2.1 Gebäude mit Bühnen-/ Szenenflächen / Filmvorführungen (ab 50 Besucher/innen)

3.2.2 Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Besucher/ innen)

**4. Unterrichtsobjekte**

4.1 Schulen nach SchulBauR

4.2 Ausbildungsstätten (SchulBauR nicht anwendbar)

4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte

4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden

4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

**5. Hochhausobjekte**

5.1 Hochhäuser nach SBauVO Teil 4 \*\*\*\*\*)

**6. Verkaufsobjekte**

6.1 Geschäftshäuser nach SBauVO Teil 3 \*\*\*)

6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche

6.3 Verkaufsstätten (SBauVO Teil 3 nicht anwendbar)

6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche

6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

**7. Verwaltungsobjekte**

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

**8. Ausstellungsobjekte**

- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

**9. Garagen**

- 9.1 Großgaragen nach SBauVO Teil 5 \*\*\*)
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden.

**10. Gewerbeobjekte**

- 10.1 Herstellung, Produktion
  - 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
  - 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
  - 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
  - 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
  - 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ ChemikalienG/ SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz genehmigt wurden
  - 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
  - 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/ Druckbehälter VO/ ChemikalienG/ SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz genehmigt wurden
  - 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
  - 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
  - 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
  - 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
  - 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
  - 10.2.7 Hochregallager

**11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm in Verbindung mit Wohngebäuden
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach StrahlenschutzVO
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der –Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

---

\*\*\*) Revisionspflichtiges Objekt

\*\*\*\*) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 m